23/SN - 20/ME
SNME/791

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
Jugend und Familie
Sektion Familie
Franz Josefs Kai 51
1010 WIEN

Eisenstadt, am 23. Feber 1995
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2221
Hr. Dr. Thenius

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 20 -GE/19
Datum: 27. FEB. 1994
28. Feb. 1995
Verteilt

Zahl: LAD-VD-381/289-1995

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Stellungnahme

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zum vorgelegten Gesetzesentwurf, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, zu bemerken, daß durch die Neuregelung beim Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder, deren Eltern bei einem Selbstträger (§ 46 FLAG) beschäftigt sind, Mehrbelastungen für das Land in nicht abschätzbarem Ausmaß entstehen würden.

§ 2b Abs. 2 räumt jenem Elternteil, der Bezüge von einer in § 46 genannten Gebietskörperschaft oder gemeinnützigen Krankenanstalt erhält, den vorrangigen Anspruch auf Familienbeihilfe ein. Damit hätte das Land die Familienbeihilfe aus eigenen Mitteln zu tragen, was von ho. nicht befürwortet werden kann.

Weiters muß auch der Ersatzanspruch des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen rückwirkend auf 5 Jahre vehement abgelehnt werden.

Ferner muß zu § 30 f Abs. 1 folgendes bemerkt werden:

Die Installierung des Verkehrsverbundes Ost Region erfolgte in zwei Phasen:

Phase 1:

Von Juni 1984 bis September 1988 waren im VOR die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, die Österreichischen Bundesbahnen und die AG der Wiener Lokalbahnen

zusammengeschlossen. Diese Konstruktion bewirkte, daß auch der durch die Schüler erzeugte Durchtarifierungsverlust (1 Fahrausweis pro Zone für mehrere Verkehrsunternehmen) von den Gesellschaftern der VOR GmbH übernommen wurde (**Ergebnis 1994 rund 30,5 Mio. S**). Das heißt, daß der FLAF seit 1984 pro Jahr um etwa diesen Betrag entlastet wurde.

Phase II:

Mit September 1988 wurden die regionalen Kraftfahrlinien in den VOR miteinbezogen. Dabei wurde seitens der Gesellschafter festgestellt, daß der Durchtarifierungsverlsut für die Schülerbeförderung nicht mehr wie in der Phase I übernommen werden soll, sondern daß die vom FLAF bis zum Inkrafttreten der Phase II getragenen Kosten auch weiterhin seitens des Bundesministeriums für Jugend und Familie beglichen werden. Ein diesbezüglicher Vertrag wurde mit dem Bundesministerium für Jugend und Familie geschlossen. Darin wurden die Alteinnahmen aus der Schülerbeförderung festgestellt und auf einen Zonentarif umgelegt. Ändert sich nun die Zonenanzahl bei der Schülerbeförderung im Jahresvergleich oder erfolgt eine Tariferhöhung, so wird der Vertrag entsprechend adaptiert

Für den Bereich des VOR ist in diesem Fall die Phase II betroffen, womit seitens der Gesellschaft - und somit neben dem Bund auch seitens der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland - auch die Schülerfreifahrt gestützt werden müßte. Dadurch würde sich der jährliche **DTV Phase II um rund 131 Mio. S -** gerechnet nach dem Jahresergebnis 1994 - erhöhen.

Wird dies abgelehnt, ist der Verbund Phase II aufzulösen, die einzelnen Kraftfahrlinienuternehmen verrechnen den Kraftfahrlininentarif (höher als die derzeitige Pauschalvereinbarung mit dem Bundesministerium für Jugend und Familie) und der FLAF wird in keiner Weise entlastet, abgesehen von unüberprüfbaren Mehrfachausstellungen und dem Verlust der Durchtarifierung (bei Neueinreichungen).

Auch für die vorgelagerten Verbünde bedeutet diese Regelung eine vertragliche Mehrbelastung der Länder.

Aus all diesen Gründen muß die vorliegende Novelle wegen der wesentlichen finanziellen Auswirkungen für die Länder, die ohne vorherige Abklärung mit den Ländern erfolgen soll, vehement abgelehnt werden.

Abgelehnt werden muß auch die äußerst kurz bemessene Begutachtungsfrist in dieser doch wichtigen Angelegenheit.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:
Schlaffer

Zl.u.Betr.w.v. Eisenstadt, am 23. Feber 1995

1. Präsidium des Nationalrates, Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:
Schlaffer